

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 1991

zur Genehmigung des von Griechenland vorgelegten Programms zur Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen

(Nur der griechische Text ist verbindlich)

(91/218/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/242/EWG des Rates
vom 21. Mai 1990 über eine finanzielle Maßnahme der
Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose der Schafe und
Ziegen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Entscheidung 90/242/EWG sieht vor, daß
die jeweils betroffenen Mitgliedstaaten Programme zur
Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen entspre-
chend den Artikeln 3, 4 und 5 derselben Entscheidung
aufstellen.

Mit Schreiben vom 27. September 1990 teilte Griechen-
land der Kommission ein Zweijahresprogramm zur
Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen mit.

Die Prüfung ergab, daß dieses Programm der Entschei-
dung 90/242/EWG entspricht.

Die Voraussetzungen für die finanzielle Beteiligung der
Gemeinschaft sind somit erfüllt. Es empfiehlt sich, in
diesem Zusammenhang Artikel 9 Absatz 2 erster Unter-
absatz anzuwenden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das von Griechenland vorgelegte Programm zur Tilgung
der Brucellose der Schafe und Ziegen wird hiermit
genehmigt.

Artikel 2

Griechenland erläßt bis zum 1. Juni 1991 die zur Durch-
führung des Programms nach Artikel 1 erforderlichen
Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Griechenland
gerichtet.

Brüssel, den 26. März 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 140 vom 1. 6. 1990, S. 123.